

Zu TOP

Beschlussvorlage Ausschuss für
Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr Nr.:

**Bauleitplanung der Stadt Melsungen; Bebauungsplan Nr. 120 „An der Nürnberger Straße“;
Veränderungssperre**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 „An der Nürnberger Straße“ wurde am 12.09.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Um eine Fehlentwicklung im Bereich des Bebauungsplanes zu verhindern, hat der Magistrat am 23.08.2023 den Beschluss für eine Veränderungssperre, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 „An der Nürnberger Straße“ gefasst.

Veränderungssperrungen sind laut § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzungen zu beschließen. Die Veränderungssperre tritt laut § 17 Abs. 1 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft und kann laut § 17 Abs. 2 BauGB bei besonderen Umständen um maximal ein Jahr verlängert werden. In dieser Zeit sollte der Bebauungsplan aufgestellt werden, um nicht den Anschein einer Verhinderungsplanung zu erwecken.

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „An der Nürnberger Straße“ soll eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Melsungen,

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 120 „An der Nürnberger Straße“ und betrifft die Grundstücke Gemarkung Melsungen, Flur 24, Flurstücke 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, und 102/4.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

§ 2 Inhalt

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht mehr beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Melsungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

